

FFH-Vorprüfung

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130
„Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der
95. Änderung des Flächennutzungsplans der
Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

FFH-Vorprüfung

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Oberbergstraße II“
in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der
Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1934

Warstein-Hirschberg, September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
3.1	Lage des Plangebietes	5
3.2	95. Änderung des Flächennutzungsplans	5
3.3	Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“	5
4.0	EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	8
4.1	Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets	9
4.2	Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2	9
4.3	Schutzziele und Maßnahmen	10
4.4	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	11
4.5	Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	12
4.6	Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes	12
5.0	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“	13
5.1	Wirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets	13
5.2	Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise	14
6.0	Zusammenfassung	15

Quellenverzeichnis

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat beschlossen, für eine Fläche westlich der Kreisstraße K 2 im Ortsteil Oberbergstraße den Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitergehende Nutzung eines Aussiedlerhofes zu schaffen. Es soll die Neuordnung der Hofstelle vorgenommen werden, um neue Betriebsgebäude und Wohnraum für Familienangehörige zu schaffen. Hierzu liegt seitens des Eigentümers eine Bauanfrage vor.

Mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bisherige Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO geändert werden. Analog dazu soll das Plangebiet im Bebauungsplan als Dorfgebiet festgesetzt werden. Ebenso ist der Erhalt und die Herstellung standortgerechter, heimischer Grünstrukturen Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ werden im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB durchgeführt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020).

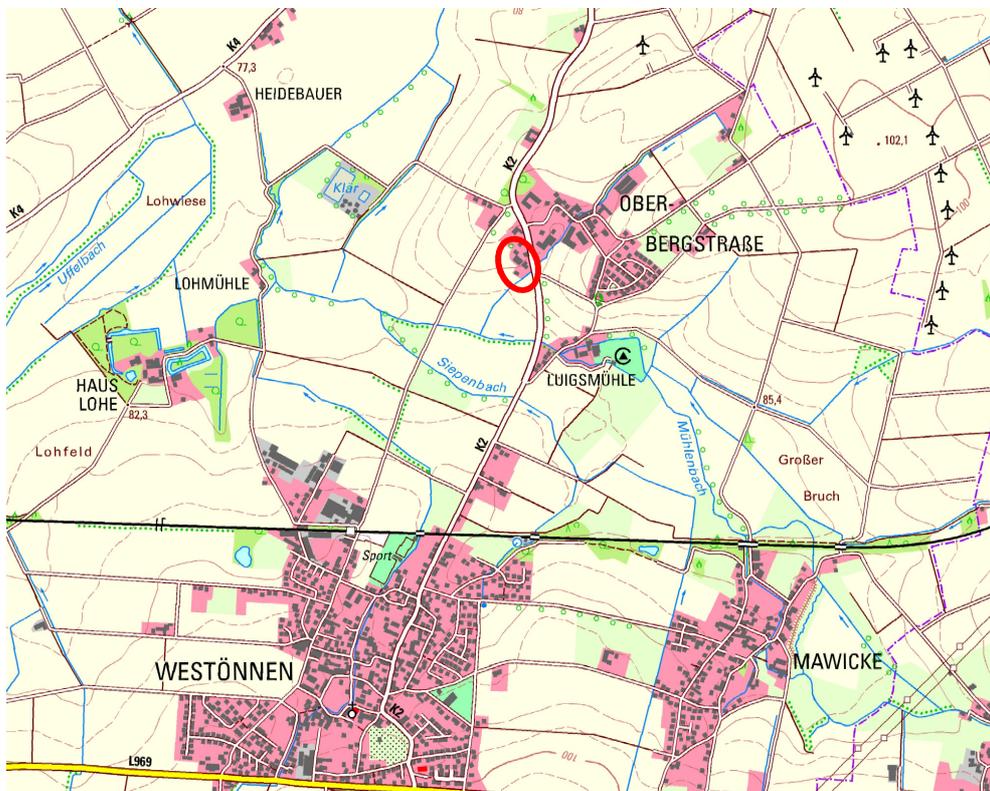


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Anlass und Aufgabenstellung

Das bereits bebaute Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Oberbergstraße, direkt an den Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ angrenzend. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Oberbergstraße Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet VSG „Hellwegbörde“ ausgehen. Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Plangebiet im Zusammenhang mit den Planzielen wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind.

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Rechtliche Grundlagen

Inhalt der FFH-Vorprüfung

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist überschlüssig zu klären, ob

- ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob
- erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind; nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können.

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 9.100 m² große Plangebiet liegt im Ortsteil Oberbergstraße der Wallfahrtsstadt Werl, Kreis Soest. Es befindet sich westlich der Kreisstraße K 2 und umfasst die Flurstücke 11, 12, 13, 102, 261 und 260 der Flur 3 sowie die Flurstücke 203 und 204 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Oberbergstraße (051791).

3.2 95. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich des Änderungs-bereichs und auch östlich der Kreisstraße K 2 schließen Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO an.

Gemäß der genannten Zielsetzung gestaltet sich die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl wie folgt: Die bisher gem. § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird im Rahmen der 95. Änderung als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO dargestellt.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 18.01.2017, Az.: 32.02.01.01-11.13_90.FNP.Ä durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020).

3.3 Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“

Festsetzungen und Planinhalte

Im Plangebiet sind der Abbruch eines landwirtschaftlichen Gebäudes und die Errichtung eines Wohnhauses sowie einer Unterstellhalle vorgesehen. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen möglichst erhalten und entwickelt werden.

Es soll ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt werden, in dem die Grundflächenzahl sowie die Anzahl der Vollgeschosse geregelt werden. Zur Wahrung des dörflichen Charakters wird die Anzahl der Wohneinheiten beschränkt. Die vorhandene Ein- und Ausfahrt an der Kreisstraße bleibt bestehen.

Ein Teil der Einzelgehölze wird als zu erhalten festgesetzt. Des Weiteren erfolgt im südlichen Teilbereich die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Naturschutz (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020).

Vorhabensbeschreibung

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt und entspricht damit dem Charakter der umgebenden Bebauung.

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienende Handwerksbetriebe. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Damit sich das Vorhaben weiter in die Umgebung einfügt, werden die Grundflächenzahl mit 0,6 und die zulässige Anzahl der Vollgeschosse mit II als Höchstgrenze festgesetzt.

Zur Wahrung des dörflichen Charakters wird zudem die Anzahl der Wohneinheiten eingeschränkt. Je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ist höchstens eine Wohnung zulässig.

Gem. § 9(1) Nr. 6 BauGB kann aus städtebaulichen Gründen die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt werden. Des Weiteren können gem. § 31(1) BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Nach § 9(1) Nr. 6 BauGB ist nur die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden möglich, nicht jedoch die direkte Festsetzung der Wohnungszahl oder Zahl der Wohnungen je m² überbaubarer Grundstücksfläche. Durch die Angabe der Anzahl der Wohnungen je angefangenem m² überbaubarer Grundstücksfläche als Verhältniszahlen kann indirekt die Zahl der Wohnungen gesteuert werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Grundstücksfläche nur die überbaubare Grundstücksfläche herangezogen wird und andere Festsetzungen, wie z. B. private Grünflächen, nicht berücksichtigt werden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Überbaubare, nicht überbaubare Fläche/Bauweise

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche ist so dimensioniert, dass bei der Positionierung des geplanten Baukörpers ein ausreichender Gestaltungsspielraum bleibt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020).

Grünordnerische Festsetzungen

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet, vorrangig im Süden und Osten des Plangebiets, werden als zu erhalten festgesetzt und gesichert (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020).

Vorhabensbeschreibung

Erschließung

Der Änderungsbereich ist bereits durch die am östlichen Rand verlaufende Kreisstraße K 2 erschlossen. Der öffentliche Personennahverkehr ist an Schultagen gewährleistet. Hier verkehrt die Buslinie Werl–Westtönnen–Niederbergstraße–Flerke–Werl. Es gibt zwei Zu- und Abfahrten zur Kreisstraße K 2. In diesen Bereichen wurde auch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt (HOFFMANN & STAKE-MEIER 2020).

4.0 EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.378 ha mit einer Ost-West-Er Streckung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des großflächigen Vogelschutzgebietes und grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich an.

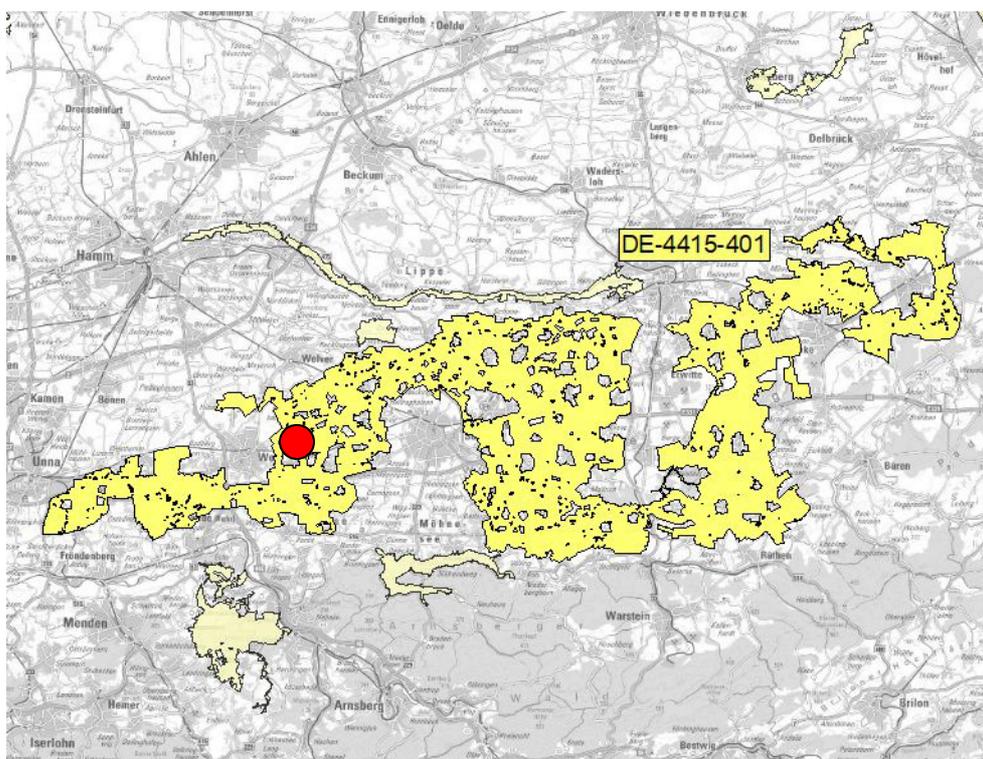


Abb. 2 Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (gelbe Schraffur). Die Lage des Plangebiets ist rot markiert. Die anderen Vogelschutzgebiete in der Umgebung sind zur besseren Übersicht in einem helleren Gelbton dargestellt.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer“ (LANUV 2020A).

4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL (MKULNV 2016). Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind von den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nicht umfasst.

4.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2020B) die folgenden Arten des Anhangs I der VSchRL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt:

Tab. 1 Im Standard-Datenbogen des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der EU-VSchRL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
Arten des Anhangs I		
A255	Brachpieper	Anthus campestris
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola
A229	Eisvogel	Alcedo atthis
A247	Feldlerche	Alauda arvensis
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria
A746	Grauwammer	Emberiza calandra
A246	Heidelerche	Lullula arborea
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax
A082	Kornweihe	Circus cyaneus
A056	Löffelente	Anas clypeata
A098	Merlin	Falco columbarius
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus
A338	Neuntöter	Lanius collurio
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus
A074	Rotmilan	Milvus milvus
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana
A215	Uhu	Bubo bubo
A113	Wachtel	Coturnix coturnix
A122	Wachtelkönig	Crex crex

Fortsetzung Tab. 1

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
Arten des Anhangs I		
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A031	Weißstorch	Ciconia ciconia
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus
Arten des Art. 4 Abs. 2		
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus
A055	Knäkente	Anas querquedula
A052	Krickente	Anas crecca
A056	Löffelente	Anas clypeata
A340	Raubwürger	Lanius excubitor
A210	Turteltaube	Streptopelia turtur
A118	Wasserralle	Rallus aquaticus
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis

Für die im Standarddatenbogen genannten Vogelarten Feldlerche, Grauammer, Löffelente und Turteltaube liegt keine „Beurteilung des Gebietes“ vor.

4.3 Schutzziele und Maßnahmen

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu“ (LANUV 2020B).

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Meldedokument für folgende maßgebliche Vogelarten Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2020A):

EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

- Baumfalke
- Brachpieper
- Braunkehlchen
- Bruchwasserläufer
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Goldregenpfeifer
- Heidelerche
- Kampfläufer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Knäkente
- Kornweihe
- Krickente
- Löffelente
- Merlin
- Mornellregenpfeifer
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Sumpfohreule
- Tüpfelsumpfhuhn
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wanderfalke
- Wasserralle
- Uhu
- Wachtelkönig
- Zwergtaucher

Zusammengefasst stehen bei den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen der Erhalt und die Entwicklung der individuellen Lebensräume sowie der Nahrungsflächen im Vordergrund. Dies beinhaltet habitaterhaltende Maßnahmen wie die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen, die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen oder auch die Verbesserung des Wasserhaushalts durch eine schonende Gewässerunterhaltung. Zusätzlich legen die Erhaltungsmaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen. Bei einigen Arten wird die Maßnahme „Entschärfung und Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen“ aufgeführt.

Den Arten der freien Feldflur kommen aufgrund ihrer Charakteristik andere Maßnahmen zugute, als den gehölbewohnenden Arten. Während z. B. die Wiesenweihe von dem Erhalt ihrer offenen, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten, Lebensräume profitiert, ist der Schwarzstorch auf den Erhalt strukturreicher Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil angewiesen.

4.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (starkem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Tab. 2 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (starker Einfluss) (LANUV 2020B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
H	D02	Energieleitungen	i
H	G	menschliche Störungen und Eingriffe	i
H	G01	Sport und Freizeit	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2020B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
M	A01	landwirtschaftliche Nutzung	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.5 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe“ (LANUV 2020B).

4.6 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf“ (LANUV 2020A).

5.0 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten (MKULNV 2016).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (MKULNV 2016).

5.1 Wirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ soll die im nördlichen Bereich des Plangebiets gelegene Maschinenhalle abgebrochen werden. Geplant ist, damit genug Raum zu schaffen, um im Plangebiet ein weiteres Wohnhaus und eine neue Maschinenhalle zu errichten. Damit erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von (Frei-)Fläche außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets. Dementsprechend können die durch eine direkte **Flächeninanspruchnahme** ausgelösten Wirkungen des Vorhabens für das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Die bereits vorhandene Bebauung stellt eine vertikale Struktur dar, die durch ihre **Silhouettenwirkung** zu Störwirkungen auf empfindliche Arten führt. Aufgrund der geplanten Lage des Baufensters und somit der neu zu errichtenden Baukörper werden keine zusätzlichen Störwirkungen ausgelöst. Die neue Bebauung fügt sich in die bereits vorhandenen baulichen Strukturen ein und wird keine solitäre Stellung mit entsprechend weitreichender Wirkung auf das Vogelschutzgebiet einnehmen. Einen negativen Einfluss auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten durch eine Silhouettenwirkung ist demnach nicht zu erwarten.

Es können baubedingt **akustische Störungen** und **stoffliche Emissionen** (z. B. Stäube) während der Bauarbeiten auftreten. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt und werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen. Anlagebedingt gehen von der geplanten Bebauung im Hinblick auf die Bestandssituation keine weitergehenden akustischen

Störungen sowie stoffliche Emissionen aus, die zu nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des Vogelschutzgebiets führen können.

5.2 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der Lage und dem Vorhabenscharakter keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Die geplante Bebauung löst keine Silhouettenwirkung auf das Vogelschutzgebiet aus. Akustische Störungen und stoffliche Emissionen werden ebenfalls ausgeschlossen. Weiterhin findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets statt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen demnach keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

6.0 Zusammenfassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat beschlossen, für eine Fläche westlich der Kreisstraße K 2 im Ortsteil Oberbergstraße den Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitergehende Nutzung eines Aussiedlerhofes zu schaffen. Es soll die Neuordnung der Hofstelle vorgenommen werden, um neue Betriebsgebäude und Wohnraum für Familienangehörige zu schaffen. Hierzu liegt seitens des Eigentümers eine Bauanfrage vor.

Mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bisherige Fläche für die Landwirtschaft in ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO geändert werden. Analog dazu soll das Plangebiet im Bebauungsplan als Dorfgebiet festgesetzt werden. Ebenso ist der Erhalt und die Herstellung standortgerechter, heimischer Grünstrukturen Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ werden im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB durchgeführt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020).

Das bereits bebaute Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Oberbergstraße, direkt an den Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ angrenzend. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Oberbergstraße Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet VSG „Hellwegbörde“ ausgehen. Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Plangebiet im Zusammenhang mit den Planzielen wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Wirkungen des Vorhabens

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ soll die im nördlichen Bereich des Plangebiets gelegene Maschinenhalle abgebrochen werden. Geplant ist, damit genug Raum zu schaffen, um im Plangebiet ein weiteres Wohnhaus und eine neue Maschinenhalle zu errichten. Damit erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von (Frei-)Fläche außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets. Dementsprechend können die durch eine direkte **Flächeninanspruchnahme** ausgelösten Wirkungen des Vorhabens für das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die bereits vorhandene Bebauung stellt eine vertikale Struktur dar, die durch ihre **Silhouettenwirkung** zu Störwirkungen auf empfindliche Arten führt. Aufgrund der geplanten Lage des Baufensters und somit der neu zu errichtenden Baukörper werden keine zusätzlichen Störwirkungen ausgelöst. Die neue Bebauung fügt sich in die bereits vorhandenen baulichen Strukturen ein und wird keine solitäre Stellung mit entsprechend weitreichender Wirkung auf das Vogelschutzgebiet einnehmen. Einen negativen Einfluss auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten durch eine Silhouettenwirkung ist demnach nicht zu erwarten.

Es können baubedingt **akustische Störungen** und **stoffliche Emissionen** (z. B. Stäube) während der Bauarbeiten auftreten. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt und werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen. Anlagebedingt gehen von der geplanten Bebauung im Hinblick auf die Bestandssituation keine weitergehenden akustischen Störungen sowie stoffliche Emissionen aus, die zu nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des Vogelschutzgebiets führen können.

Ergebnis

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der Lage und dem Vorhabenscharakter keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Die geplante Bebauung löst keine Silhouettenwirkung auf das Vogelschutzgebiet aus. Akustische Störungen und stoffliche Emissionen werden ebenfalls ausgeschlossen. Weiterhin findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets statt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen demnach keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

Warstein-Hirschberg, September 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

HOFFMANN& STAKEMEIER (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“ OT Oberbergstraße. Büren.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>
Zugriff: 25.08.2020, 09:25 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>
Zugriff: 25.08.2020, 09:50 MESZ.

LANUV (2020c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. @LINFOS. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 25.08.2020, 10:45 MESZ.

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.